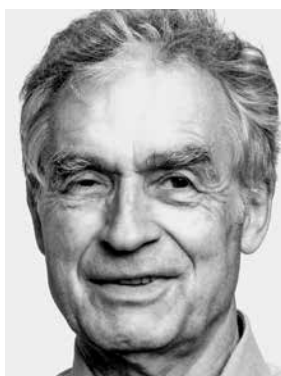


Vorhalt und Ermahnung

Ein Zwischenruf mit zwei Varianten einer Geschichte

von Christoph Strecker



Christoph Strecker ist Richter a. D. und war bis 2016 Mitglied der Redaktion. Er lebt in Stuttgart.

Die Vorgeschichte: Das Schreiben der Präsidentin

1. Eine erdachte Geschichte

- 1.1 Vorhalt und Ermahnung als Meinungsäußerung
- 1.2 Richterdienstgericht?
- 1.3 Suspendierung der Präsidentin?
- 1.4 Nötigung?
- 1.5 Antwort auf Augenhöhe

2. Eine reale Geschichte

- 2.1 Gegenwehr gegen eine übergriffige Präsidentin
- 2.2 BGH 7. September 2017 – die verweigerte Entscheidung
- 2.3 Kommunikation und Eskalation im hierarchischen System
- 2.4 Nochmals Richterdienstgericht

3. Erkenntnisse

- 3.1 Unabhängigkeit dient dazu, Kritik auszuhalten
- 3.2 Eine Vorratsdiskussion

Die Vorgeschichte: Das Schreiben der Präsidentin

Ein Richter an einem deutschen Oberlandesgericht erhielt ein Schreiben der Präsidentin dieses Gerichts, in dem seine angeblich zu langsame Arbeitsweise kritisiert wurde. Er erledige weit weniger Fälle als der Durchschnitt der anderen Richterinnen und Richter des Gerichts. »Nach § 26 Abs. 2 DRiG halte ich Ihnen deshalb die ordnungswidrige Art der Ausführung der Amtsgeschäfte vor und ermahne Sie zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte.«

Der Richter informierte seinen Freundeskreis und die Kolleginnen und Kollegen in der Neuen Richtervereinigung. Er wollte diesen Konflikt nicht allein austragen, sondern die zahlreichen Aspekte und Reaktionsmöglichkeiten sowie deren mögliche Konsequenzen mit Gleichgesinnten erörtern und durchdenken. Daraus würde er für die Auseinandersetzung einen fes-

ten Stand gewinnen und sich im sachlichen und emotionalen Konsens geborgen fühlen.

Die Reaktionen waren positiv und solidarisch. Alle waren sich einig, dass sie nicht nur ihrem Kollegen Solidarität und Unterstützung schuldeten, sondern dass dieser Konflikt nicht seine Privatangelegenheit sei; denn der Ausgang würde in Zukunft die Arbeitsbedingungen für sie alle mitgestalten.

Schnell zeigte sich Einigkeit im Grundsätzlichen:

Es ist schon bedenklich, den Durchschnitt überhaupt in irgendeiner Weise als geeignete Größe anzusehen. In ihm sind auch alle die Fälle enthalten, die unverantwortlich oberflächlich und schnell erledigt wurden. Die Untersuchung PebbSy hat in manchen Bereichen dermaßen kurze Zeiten gemeldet, dass darunter fast zwangsläufig die rechtsstaatlichen Standards gelitten haben müssen (Strecker, PebbSy ante portas, BJ Nr. 70 Juni 2002 S. 314–315).

Wenn einerseits unterdurchschnittliche Erledigungszahlen beanstandet werden können, müssten andererseits auch die Kolleginnen und Kollegen verdächtig erscheinen, deren Erledigungszahlen weit über dem Durchschnitt liegen; denn dort könnte es ja sein, dass nicht mit der gebotenen Gründlichkeit gearbeitet, sondern »kurzer Prozess« gemacht wird. Es gibt zahlreiche Beispiele von mehr oder weniger deutlichen Aufforderungen der Gerichtspräsidenten, schneller zu arbeiten und es mit der Gründlichkeit nicht so genau zu nehmen.

Einigkeit bestand auch sofort, dass die Angelegenheit an die Öffentlichkeit gehörte. Die Tagespresse solle auf die politische Relevanz derartiger Auseinandersetzungen hinweisen, die juristische Fachpresse das Problem vertieft erörtern.

1. Eine erdachte Geschichte

1.1 Vorhalt und Ermahnung als Meinungsäußerung

Aus dem im Schreiben zitierten § 26 DRiG ergibt sich das Recht der Präsidentin, »Richtern die ordnungswidrige Art der Ausführung der Amtsgeschäfte vorzuhalten und sie zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen.«

Die Ermahnung ist kein Befehl. Ermahnung und Vorhalt sind Meinungsäußerungen. Wer eine andere Person ermahnt und ihr einen Vorhalt macht, beansprucht für sich das Recht, das Verhalten einer anderen Person zu kritisieren und von ihr ein anderes Verhalten zu verlangen. Das kommt dauernd vor im täglichen Leben – im gesellschaftlichen Bereich, in Kultur und Politik. Dann ist es Sache der ermahnten Person, zu entscheiden, ob und wie sie darauf reagiert. Die Tatsache, dass Ermahnung und Vorhalt im Gesetz geregelt sind, ändert hieran nichts.

Wenn der ermahnte Richter sich gegen die Anmaßung der Präsidentin, ihm Vorschriften zu machen, zur Wehr setzt, akzeptiert er gerade dadurch ein hierarchisches Verhältnis von Über- und Unterordnung, das mit dem richterlichen Selbstverständnis nicht vereinbar ist; denn ohne ein derarti-

ges Machtgefälle bestünde überhaupt kein Grund, sich zu wehren.

Wenn wir davon ausgehen, dass alle Richterämter gleichwertig sind und die Präsidenten und Präsidentinnen nicht befugt sind, den Richterinnen und Richtern Vorschriften zu machen, dann folgt daraus, dass wir die Freiheit haben, ihre Ermahnungen nicht als Anweisungen, sondern nur als Meinungsäußerungen zu verstehen und selbst zu entscheiden, ob wir sie befolgen oder nicht.

1.2 Richterdienstgericht?

Erwogen wurde, das Richterdienstgericht anzurufen, um feststellen zu lassen, dass der Vorhalt und die Ermahnung der Präsidentin unzulässig seien.

§ 26 (3) DRiG *Behauptet der Richter, dass eine Maßnahme der Dienstaufsicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt, so entscheidet auf Antrag des Richters ein Gericht nach Maßgabe dieses Gesetzes.*

Bei Abwägung der Argumente pro und contra blieben doch einige Zweifel:

Mit jeder Klage wird riskiert, dass sie scheitert und dass dadurch die Position der Gegenseite gestärkt wird.

Jedes non liquet geht zu Lasten der klagenden Seite.

Ermahnung und Vorhalt sind Meinungsäußerungen

Wird durch das Schreiben der Präsidentin tatsächlich die Unabhängigkeit des Richters beeinträchtigt? Er kann doch ungeachtet der Ermahnung weiter gemäß seiner Überzeugung arbeiten. Konsequenzen sind für diesen Fall nicht angedroht.

Anders wäre es, wenn Vorhalt und Ermahnung sich nicht abstrakt auf die Arbeit insgesamt bezogen, sondern eine Anweisung für die Behandlung eines bestimmten Falles enthalten hätten. Das erlebte der Stuttgarter Amtsrichter Hubertus Pauli im Jahre 1990 (Strecker, Justiz von unten, S. 104–105). Nach ausführlicher Diskussion mit Kolleginnen und

Kollegen setzte er sich vor dem Richterdienstgericht zur Wehr, weil die Gefahr bestanden hätte, dass bei einer Weigerung mit dem Vorwurf der Rechtsbeugung oder Strafvereitelung gekontert würde – das wäre ein mit dem Ungehorsam verbundenes unkalkulierbares Risiko. Die Klage des Kollegen Pauli blieb allerdings, ehe sie sich anderweitig erledigte, in erster Instanz erfolglos. So etwas fördert sicher nicht das Vertrauen auf die Unabhängigkeit der Richterdienstgerichte in ihrer derzeitigen Konstruktion. Darauf wird später unter »nochmals Richterdienstgericht« (2.4) noch eingegangen.

1.3 Suspendierung der Präsidentin?

Vor vielen Jahren ist einmal ein Gerichtspräsident vom Amt suspendiert worden, weil er eigenmächtig Entscheidungen eines Mitglieds seiner Kammer abgeändert hat. Diese Entscheidung des Richterdienstgerichts ist vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden (NJW 1996, 2149). So wurde nun auch hier erwogen, den Justizminister aufzufordern, er solle die Präsidentin vom Dienst suspendieren. Der Gedanke wurde wieder fallen gelassen. Zwei Gesichtspunkte waren hierfür maßgeblich:

Erstens: Die Suspendierung könnte nur durch das Richterdienstgericht erfolgen. Dass einem solchen Antrag stattgegeben würde, wäre mehr als unwahrscheinlich. Seine Ablehnung aber wäre eine Bestätigung für die OLG-Präsidentin und ihre Amtsführung.

Zweitens: Seit Jahrzehnten wenden wir uns gegen die Macht der Justizminister. Wir setzen in den politischen Auseinandersetzungen auf unsere eigene Überzeugung und die Überzeugungskraft unserer Argumente und mokieren uns über diejenigen, die sich dem Willen der Obrigkeit unterordnen in der Hoffnung, von der Sonne ihrer Gnade ein paar wärmende Strahlen abzubekommen. Da können wir nun in der Auseinandersetzung mit einer Obrigkeit nicht nach einer noch höheren Autorität rufen, die sie in ihre Schranken weisen soll. Damit würden wir genau wieder ein autoritäres Muster reproduzieren, das wir eigentlich bekämpfen und das wir abschaffen wollen.



Am Freiburger Münster: Eingriff in die Abwägung

Foto: Karl-Heinz Raach

1.4 Nötigung?

Einige fanden das Verhalten der Präsidentin verwerflich. Dann ist es nicht weit bis zum Vorwurf der Nötigung.

§ 240 StGB »Wer einen Menschen rechtswidrig ... durch oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung ... nötigt, wird ... bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Androhung des Übels ... als verwerflich anzusehen ist.«

Dann ergaben sich aber doch Zweifel: Worin liegt die Drohung mit einem empfindlichen Übel? Hat die Präsidentin überhaupt mit irgendeiner Konsequenz gedroht? Oder war solch eine Drohung vielleicht entbehrlich, wenn der Kollege mit der Möglichkeit rechnen musste, dass die Präsidentin weitere Maßnahmen ergreifen könnte? Aber kann solch eine Befürchtung die Drohung ersetzen?

Was für Maßnahmen der Präsidentin kämen denn in Betracht? Sie könnte dem Richter einen Verweis erteilen (§ 73 Abs. 1

Ziff. 1, Abs. 3 LRiStAG B.-W.). Und dann? Darüber hinausgehende Disziplinarmaßnahmen (Geldbuße, Kürzung der Bezüge, Versetzung in ein anderes Richteramt, Zurückstufung und schließlich gar die Entfernung aus dem Richterverhältnis) wären nur durch das Richterdienstgericht auf Antrag des Justizministeriums möglich (§ 73 Abs. 1 Ziff. 2 bis 6 LRiStAG B.-W.), sie lägen also nicht in der Macht der Präsidentin.

Keine Konsequenzen
für den Fall der
Nichtbefolgung
angedroht

Die Präsidentin könnte freilich, auch ohne es ausdrücklich angedroht zu haben, abwertende dienstliche Beurteilungen schreiben, die in die Personalakte kommen und bei Entscheidungen über künftige Beförderungen von Bedeutung sein können. Na und? Wer sich mehr an der Karriere als an der eigenen Überzeugung orientiert, ist ohnehin arm dran. Im Üb-

rigen gibt es in der Vergangenheit genügend Beispiele dafür, dass ein als Kritik gemeinter Vermerk eines Präsidenten in einer Personalakte von einem späteren Präsidenten oder Minister gerade als besonderer Beweis von Rechtstreue und Unabhängigkeit geschätzt wurde. Schließlich hat die Präsidentin nicht einmal diese Konsequenz für den Fall angedroht, dass der Richter die Ermahnung nicht befolgt. Ein empfindliches Übel wird also überhaupt nicht angedroht. Es wird nur diffuses Unheil von denen imaginiert, die in der Aufforderung, mehr Fälle zu erledigen, eine Nötigung sehen.

Auch von Außenstehenden wurde eine Strafanzeige wegen Nötigung erwogen. Sie würde allerdings nicht nur ein geringes Vertrauen zur Justiz insgesamt, sondern auch Zweifel an der Standfestigkeit des Richters offenbaren, dem die Strafanzeige zu Hilfe kommen soll; denn anderenfalls könnte die bloße Aufforderung, schneller zu arbeiten, wohl kaum als Drohung mit einem empfindlichen Übel angesehen werden.

1.5 Antwort auf Augenhöhe

Das Ergebnis all dieser Überlegungen war diese Antwort an die Präsidentin:

»Ihre Auffassung, dass ich meine Arbeit nicht ordnungsgemäß und unverzüglich erledige, trifft nicht zu. Ich versichere Ihnen, dass ich auch weiterhin mit allem Einsatz meinen beruflichen Pflichten gemäß dem von mir geleisteten Richtereid nachkommen werde.«

Damit war die Sache erledigt.

2. Eine reale Geschichte

In Wirklichkeit hat sich die Sache anders abgespielt:

2.1 Gegenwehr gegen eine übergreifige Präsidentin

Gegen die OLG-Präsidentin ist Strafanzeige wegen versuchter Nötigung erstattet worden.

Der Justizminister ist aufgefordert worden, die Suspendierung der Präsidentin in die Wege zu leiten.

Der Kollege hat Klage beim Richterdienstgericht eingereicht und beantragt, festzustellen, dass Vorhalt und Ermahnung unzulässig seien. Durch sie solle er unter Druck gesetzt werden, »damit er in seiner Tätigkeit als Richter am OLG – entgegen seinem Richtereid und entgegen seinen verfassungsrechtlichen Pflichten als Richter – seine Rechtsanwendung ... in einer Vielzahl von Fällen ändert und damit entgegen seiner richterlichen Überzeugung Recht spricht, um entsprechend dem Willen der Präsidentin zu mehr Fallerledigungen beizutragen«. In erster und zweiter Instanz ist die Klage abgewiesen worden. Auf die Revision hin hat das Dienstgericht des Bundes beim BGH am 07.09.2017 das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an den Dienstgerichtshof zurückverwiesen.

In der Begründung heißt es, ein Dienstvorgesetzter dürfe einen Richter grundsätzlich zu einer ordnungsgemäßen, unverzüglichen Erledigung der Amtsgeschäfte ermahnen und ihm eine ordnungswidrige verzögerte Ausführung vorhalten. Die richterliche Unabhängigkeit sei erst dann beeinträchtigt,

wenn dem Richter direkt oder indirekt ein Pensum abverlangt werde, welches sich allgemein, also auch von anderen Richtern, sachgerecht nicht mehr bewältigen lasse. Im vorliegenden Falle fehle es an ausreichenden Feststellungen des Dienstgerichtshofs dazu, was von anderen Richtern sachgerecht zu bewältigen sei. Durchschnittszahlen könnten nur ein Anhaltspunkt sein.

2.2 BGH 07.09.2017 – die verweigerte Entscheidung

Das Gericht sagt in seiner Entscheidung, ein Vorhalt sei dann unzulässig, wenn er inhaltlich ungerechtfertigt ist. Berechtigte Vorhalte und Ermahnungen hingegen hält es für zulässig

Das Richterdienstgericht offenbart ein hierarchisches Denken

Was ist denn das für ein Richterbild? Es wird überhaupt nicht erwartet, dass ein kritisierte Richter sich selbst zur Wehr setzt. Den Richterinnen und Richtern wird nicht zugetraut, dass sie eine unbegründete Kritik einfach zurückweisen. Täten sie das, dann wäre ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt, sie wären auf deren Schutz durch das Richterdienstgericht gar nicht angewiesen.

Auf derartige Gedanken ist das Richterdienstgericht des Bundes wohl nicht gekommen. Das offenbart ein hierarchisches Denken. Demokratisches Denken geht anders. Für eine demokratische Justiz brauchen wir selbstbewusste Richterinnen und Richter, die nicht die Gerichte zu Hilfe rufen müssen, um sich gegen die Obrigkeit zu wehren

Nun flüchtet sich das Gericht in eine diabolische Konstruktion: Die Berufungsinstanz wird aufgefordert, zu ermitteln, »was von anderen Richtern sachgerecht zu bewältigen« sei. Liegen die Erledigungszahlen des Klägers in diesem Rahmen, darf er nicht ermahnt werden. Anders ist es offenbar, wenn sie darunter liegen.

Das Gericht benennt keine Methode, nach der festgestellt werden könnte, welche Zahlen »sachgerecht zu bewältigen« sind.

Bisherige Durchschnittszahlen »können nur ein Anhaltspunkt sein.« Als Bewertungsgrundlage reichen sie nicht aus. Das ist eine erfreuliche Feststellung. Sie ist geeignet, dem naiven wenn nicht gar bösartigen Beharren auf den im Rahmen von PebbSy ermittelten Zahlen die Grundlage zu entziehen. PebbSy ist kein Maßstab, sondern dokumentiert auch bestehende Defizite.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist der Durchschnitt. Dieser Begriff setzt voraus, dass es Werte darüber und darunter gibt. Welche Spannweite soll der Durchschnitt, den das Gericht sich vorzustellen scheint, enthalten? Welche Abweichungen vom Mittelwert sind noch normal, welche noch zu tolerieren? 10 oder 17 Prozent, vielleicht sogar 30 Prozent? Wie wird dann festgestellt, dass 32 Prozent nicht mehr toleriert werden können?

Aber Zahlen allein sollen ja ohnehin kein Maßstab sein. Was für Kriterien sollen denn zusätzlich gelten? Da werden wohl auch Qualität und Gründlichkeit der Arbeit zu berücksichtigen sein. Wie kann so etwas intersubjektiv überprüfbar gemessen werden? Der Richter, mit dem wir es hier zu tun haben, genießt jedenfalls den Ruf, seine Arbeit sei überdurchschnittlich gründlich, seine Entscheidungen seien überdurchschnittlich gut.

Gleichwohl könnte er mit seiner Klage nur unter der Voraussetzung Erfolg haben, dass das OLG nun feststellte: »Die Durchschnittszahlen der Erledigungen beruhen darauf, dass ein großer Teil hiervon nicht sachgerecht zustande gekommen ist.« Wie soll das Gericht eine derartige Erkenntnis gewinnen können? Solch eine pauschale Bankrotterklärung des Rechtsstaats ist in diesem Verfahren wohl kaum zu erwarten, das wird auch das Dienstgericht des Bundes wissen. Es hat sich mit dieser Zumutung schlicht um eine Entscheidung gedrückt und gleichzeitig dafür gesorgt, dass die Klage am Ende wohl erfolglos bleiben wird.

2.3 Kommunikation und Eskalation im hierarchischen System

Was war da eigentlich los?

Eine Präsidentin hat mit der Ermahnung an den Richter, er möge schneller arbei-

ten, ihre Meinung ausgedrückt und dem Wunsch durch die Bezeichnung als Vorhalt und Ermahnung Nachdruck verliehen. Solch eine Äußerung ist durch die Verwaltungsfunktion der Präsidentin veranlasst und im Übrigen durch deren Meinungsfreiheit legitimiert.

Soweit die Präsidentin mit ihrem Schreiben ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen sich und dem Richter herstellen wollte, stand es dem Richter frei, das zu akzeptieren oder es dabei bewenden zu lassen, dass die Erwartung der Präsidentin für ihn nicht verbindlich ist. Das hätte er ihr »auf Augenhöhe« mitteilen können, damit wäre die Angelegenheit erst einmal erledigt gewesen. Dann hätte die Präsidentin sich Gedanken darüber machen können, ob sie den Konflikt eskalieren wolle, indem sie dem Richter einen Verweis erteilt. Schon das hätte sie sich vermutlich sehr gründlich überlegt. Denn wenn der Richter auch darauf nicht reagiert hätte, wäre sie in die Zwickmühle geraten: Jetzt nicht weiter zu eskalieren könnte als Rückzug angesehen werden. Eine weitere Eskalation hingegen wäre nur mit echten Disziplinarmaßnahmen möglich gewesen, für die aber allein das Richterdienstgericht zuständig gewesen wäre. Den Antrag müsste das Justizministerium stellen. In einem solchen Verfahren würde jedes non liquet nicht zu Lasten des Richters, sondern zu Lasten der Justizverwaltung gehen. Hier würde die ganze Fülle der Argumente eine Rolle spielen, die im Zusammenhang mit diesem Fall ausgetauscht worden sind. Da würde es dann tatsächlich um den Rechtsstaat gehen, öffentliche Empörung wäre angezeigt. Zumindest bei rechtsstaatlichen Verhältnissen würde kein Gericht einem solchen Ansinnen stattgeben.

2.4 Nochmals: Richterdienstgerichte

Im Übrigen wäre ein solches Verfahren die ideale Gelegenheit, der Frage nachzugehen, ob die deutschen Richterdienstgerichte überhaupt unabhängige Gerichte sind. Ihre Mitglieder sind Richterinnen und Richter in einem hierarchischen System. An der Spitze steht das Justizministerium, über dessen Antrag sie zu entscheiden hätten und das seinerseits bei ihren Beförderungen und ihrer weiteren

beruflichen Verwendung ein gewichtiges Wort mitzureden hat.

Sind Richterdienstgerichte überhaupt unabhängige Gerichte?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hatte vor Jahren darüber zu entscheiden, ob britische Militärgerichte »unabhängige und unparteiische Gerichte« im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK seien, weil die ihnen angehörenden Offiziere dem Convening Officer, der auch die Anklage erhoben hatte, unmittelbar nachgeordnet waren.

Hierzu hat das Gericht in seinem Urteil vom 25. Februar 1997, auszugsweise abgedruckt in Betrifft JUSTIZ Nr. 50, Juni 1997, S. 80, ausgeführt:

73. Der Gerichtshof erinnert daran, dass bei der Frage, ob ein Gericht als »unabhängig« angesehen werden kann, unter anderem die Art der Ernennung und ihre Amtszeit von Belang ist, weiterhin das Vorhandensein von Garantien gegen Druck von außen sowie die Frage, ob der Spruchkörper sich nach außen hin als unabhängig darstellt.

Das Erfordernis der Unparteilichkeit hat zwei Aspekte: Erstens muss das Gericht frei sein von persönlichem Vorurteil oder Befangenheit. Zweitens muss es auch aus objektiver Sicht unparteiisch sein, das heißt, es muss ausreichend gewährleisten, dass insofern jeder vernünftige Zweifel ausgeschlossen ist.

75. Es stellt sich die Frage, ob die Mitglieder des Militärgerichts hinreichend unabhängig waren vom Convening Officer und ob die Gestaltung des Verfahrens angemessene Garantien der Unabhängigkeit gewährleistete.

Insofern teilt der Gerichtshof die Bedenken der Kommission. Es ist bemerkenswert, dass sämtliche Mitglieder des Militärgerichts vom C.O. ernannt wurden und ihm im Range nachgeordnet waren. Einige, darunter der Vorsitzende, waren ihm unmittelbar oder direkt unterstellt. Außerdem hatte der C.O. – wenn auch nur unter bestimmten Voraussetzungen – die Befugnis, das Militärgericht vor Beginn oder während des Verfahrens aufzulösen.

76. Für das Vertrauen auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts ist schon dessen Erscheinungsbild von Bedeutung. Da alle seine Mitglieder, die den Fall Findlay zu entscheiden hatten, dem C.O. nachgeordnet waren und seinem Kommando unterstanden, erscheinen Herrn Findlays Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts objektiv gerechtfertigt.

Mögen in Einzelheiten auch Unterschiede zwischen deutschen Richterdienstgerichten und britischen Militärgerichten bestehen, so werden doch die vom Gerichtshof geäußerten Zweifel weitgehend ebenso für die deutschen Richterdienstgerichte zutreffen.

3. Erkenntnisse

3.1. Unabhängigkeit dient dazu, Kritik auszuhalten

Ob eine Kritik begründet ist, muss in einer rationalen Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten geklärt, die Entscheidung kann nicht an ein Gericht delegiert werden. Das Gericht hat keine besseren Erkenntnismöglichkeiten als die Beteiligten.

Wir sollten uns nicht so einfach einschüchtern lassen. Auch Präsidenten haben das Recht, ihre Meinung zu äußern. Wir können ihnen zuhören und dann überlegen, ob unter ihren Wünschen und Argumenten auch solche sind, die uns einleuchten. Im Übrigen bleibt uns die Freiheit, unserer eigenen Überzeugung zu folgen. Selbst wenn ein Präsident auf die Idee kommen sollte, Sanktionen anzudrohen, stünden sie nicht in seiner Macht. Sie könnten nur durch das Richterdienstgericht verhängt werden. Sollte es je zu einem derartigen Verfahren kommen, dann – und zwar wirklich erst dann – geht es um die richterliche Unabhängigkeit, und dann muss sie auch mit Klauen und Zähnen verteidigt werden.

Beobachtbar ist in dem geschilderten Fall nicht die Bedrohung selbst, sondern die Angst vor einer möglicherweise später eintretenden Bedrohung. Die Bedrohung wird überhaupt nicht ausgesprochen, sie wird antizipiert.

So heißt es in der Anzeige wegen Nötigung:

Die Androhung dienstrechtlicher Maßnahmen ist eine »Drohung mit einem empfindlichen Übel« ... Kein Richter nimmt freiwillig das Stigma einer schriftlich dokumentierten – angeblichen oder tatsächlichen – Dienstpflichtverletzung in Kauf. Eine dienstrechtliche Maßnahme, mit der eine Verhaltensänderung des Richters erzwungen werden soll, bietet zudem für den Richter das ständige Risiko von verschärften Maßnahmen (förmliches Disziplinarverfahren, Gehaltskürzung etc.), wenn er sich dem Willen der Präsidentin nicht beugt.«

...

Kritik ist keine
Bedrohung der
Unabhängigkeit ...

»Vorhalt und Ermahnung ... enthalten konkludent die nächste Drohung; wenn der Richter sich der »Ermahnung« in Zukunft nicht fügt, muss er mit neuen und schärferen dienstrechtlichen Maßnahmen rechnen.«

Was rechtfertigt eigentlich die Annahme, bei Nichtbefolgen der Ermahnung der Präsidentin werde das Justizministerium beim Richterdienstgericht eine Geldbuße oder Gehaltskürzung oder gar eine noch schwerere Sanktion beantragen?

Kritik ist keine Bedrohung der Unabhängigkeit, sondern deren unverzichtbares Korrektiv. Die Unabhängigkeit dient dazu, Kritik auszuhalten. Auf unberechtigte Kritik kann erwidert werden, das macht sie aber nicht von vornherein unzulässig. Oft wird sich erst aus der kontroversen Erörterung ergeben, dass die Kritik unbegründet war. Zwischen unbegründeter und gerechtfertigter Kritik gibt es übrigens viele Abstufungen, denen allein eine Diskussion, nicht aber eine Entscheidung darüber, ob die Kritik erlaubt oder verboten sei, gerecht werden kann. Wenn berechtigte Kritik akzeptiert und beherzigt wird,

ist das ein Beitrag zur Verbesserung der Rechtsprechung.

Was wäre damit gewonnen, wenn der Präsidentin ihre Kritik untersagt würde?

Alles das, was sie nicht angedroht hat, könnte sie trotzdem tun, z.B. den Richter schlecht beurteilen, ihn nicht für Beförderungssämter empfehlen, abfällig über ihn reden und dergleichen mehr. Dann würde der Richter sich vielleicht seine Gedanken machen: Sie darf mich zwar nicht kritisieren; aber sie kann mir Schwierigkeiten bereiten.

Wenn ein Richter oder eine Richterin das eigene Verhalten überhaupt an der Wertschätzung derer orientiert, die über das berufliche Fortkommen zu entscheiden haben, ist es gleichgültig, ob diese Personen ihre Meinung äußern oder nicht. Maßgeblich ist ja nicht, was sie sagen, sondern was wir denken, dass sie denken könnten.

Unabhängigkeit gewinnen wir nicht dadurch, dass wir den Präsidenten ihre Kritik verbieten, sondern indem wir die Kritik aushalten. Das Elend beginnt damit, dass ich mir überhaupt Gedanken darüber mache, welche Meinung der Präsident von mir hat.

Könnte es sein, dass die Bedrohung gar nicht von außen, sondern von innen kommt?

Kritik ist kein Angriff auf die Unabhängigkeit.

Die Unabhängigkeit verteidigen wir am besten, indem wir von ihr Gebrauch und kein Aufhebens machen – nicht, indem wir uns Kritik verbitten.

3.2 Eine Vorratsdiskussion

Viel Zeit würde dem Kollegen nach dem erhofften Sieg nicht bleiben, sich daran zu erfreuen. Irgendwann kommen wir alle

ins Pensionsalter. Was demaleinst die Berufungsinstanz und auf die zu erwartende erneute Revision der BGH entscheiden wird, kann einstweilen nur gemutmaßt werden. Einigermaßen sicher lässt sich schon jetzt prognostizieren, dass auch die letztendliche Entscheidung mit sybillinischen Formulierungen offen lassen wird, was denn ein Präsident oder eine Präsidentin sagen darf.

... sondern deren
unverzichtbares
Korrektiv

Das muss nicht bedeuten, dass die ganze Aufregung für die Katz gewesen wäre. Allerdings hätte sich der banale Anlass – ein Vorhalt und eine Ermahnung – auch einfacher erledigen lassen. Aber was da seither an Argumenten zusammengetragen wurde, kann für die Zukunft seine Wirkung tun. Sollte tatsächlich ein Justizministerium auf den Gedanken kommen, beim Richterdienstgericht gegen eine Richterin oder einen Richter wegen zu geringer Erledigungszahlen vorzugehen, dann liegt schon ein großer Vorrat an Material bereit, aus dem sich schnell zur Verteidigung ein massiver argumentativer Schutzwall errichten lässt. ■

Anmerkung der Redaktion:

Vgl. zu dem Thema auch Carsten Schütz, *Die Richtgeschwindigkeit der Justiz - Das Dienstgericht des Bundes missachtet entscheidende Bedingungen richterlicher Tätigkeit*, in: FAZ, Einspruch, Magazin vom 29.11.2017.

<http://einspruch.faz.net/einspruch-magazin/2017-11-29/f357a9076887198fce82f3cbcb28ab89?GEPC=s5>